

La  
A - K  
1830  
LEITUNG



# Laibacher Zeitung.

N<sup>r</sup>. 29.

Dienstag

den 13. April

1830.

## Adelsberg.

Für die durch Feuer verunglückten Inassen des Dorfes Seuze sind neuerdings eingegangen: Aus dem Bezirke Freudenthal 41 fl. 32 1/4 fr. im Gelde, 21 Merling Getreid, 1 1/2 Merling Bisoln, 19 Pfund Flachß und einige Kleidungsstücke. Ein ungenannt bleiben wollender Wohlthäter aus Freudenthal gab 10 Merling Gerste, Herr Joseph Obresa, k. k. Postmeister zu Oberlaibach 100 Stück Sägbretter, Herr Daniel Venassi, Krämer zu Oberlaibach 20 Stück Sägbretter, Hr. Verzehrungssteuer-Inspector Costa aus Neustadt bei einer Abendunterhaltung 15 fl. 31 fr., das Decanat Telschane 1 fl. 31 fr., Bezirksobrigkeit Idria nachträglich 30 fr. — ingleichen die Bezirksobrigkeit Haasberg 5 fl. 12 fr. Ein ungenannt bleiben wollender Menschenfreund 10 fl., das Decanat Laas 11 fl. 17 1/2, Hr. Joseph Seunig, Inhaber des Gutß Strobelhof 36 Merling Getreid; endlich aus dem Decanate Wipbach 23 fl. 20 fr., für welche bezeugten Wohlthätigkeitsinn die Bezirksobrigkeit Adelsberg jedem Antheilnehmer im Namen der Verunglückten den verbindlichsten Dank abstattet.

## Wien den 5. April.

Am 21. December 1829 ist zu London zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien nachsichende Handels- und Schiffahrt-Convention abgeschlossen worden, deren Ratificationen gleichfalls zu London am 26. Februar d. J. ausgewechselt worden sind: „Artikel I. Von dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen in die Häfen

der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zellen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften. Art. II. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der einen Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden. Art. III. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in diese Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürften, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden. Art. IV. Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Theile

te gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates oder auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtigt seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des andern Staates geschehen. Art. V. In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch durch irgend, welche in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr Statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle. Art. VI. In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dormalen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge des ihr verliehenen Freibriefes, befinden, willigt Seine großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Seiner kais. könl. apostolischen Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages, oder irgend einer Parlaments-Acte, den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation, gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genuße derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften. Art. VII. Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden. Art. VIII. Die Clausel des Artikels VII. der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätigt. Art. IX. Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836 und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von 12 Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem

andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern dießfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage, zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von 12 Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen, in Betreff beider Theile, aufgehört sollen verbindliche Kraft zu haben. Art. X. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratifications-Acten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monats, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher. Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedruckt. So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.“ (West B.)

### Croatien.

Von Seite des k. k. General-Commando zu Ugram ist folgendes Publicandum erlassen worden: Die seit einiger Zeit wiederholt und dringend vorgebrachten flehentlichen Bitten der im jenseitigen Gebiete sich aufhaltenden diesseitigen Flüchtlinge, Deserteurs und Räuber um Begnadigung, mit welchen sie das feierliche Versprechen verbanden, nicht nur Alles, was ihnen von den Räubern bekannt, zu entdecken, sondern auch zur Ordnung zurückkehren, und sich auf jede Art von den Behörden zur Erreichung dieser Absicht verwenden lassen zu wollen, ja auf der ganzen Strecke von der Gränze Dalmatiens bis Tessenovag, so lange sie leben, auf die nämliche Art zur Aufrechthaltung der Ordnung alles Mögliche beizutragen, und im Falle der Nothwendigkeit bei der Verfolgung der Räuber selbst mit Aufopferung ihres Lebens thätigst mitzuwirken, sind von hier aus zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden.

Se. Majestät der Kaiser und König unser allergnädigster Monarch haben sich hiedurch, und aus angestammter Milde huldreichst bewogen gefunden, den auf dem bösnischen Gebiete befindlichen, aus den diesseitigen Staaten gebürtigen, freiwillig zurückkehrenden Flüchtlingen und Deserteurs und eben so den Räubern, welche sich freiwillig stellen, und nicht bösnische Unterthanen sind, jedoch Bestern nur gegen dem die straffreie Rückkehr zu gestatten, daß sie Alles, was ihnen in Ansehung der Räuber, ihrer Genossen,

Sehler, und von den verübten Raubthaten bekannt ist, entdecken.

Dieser Beweis der außerordentlichen kaiserlichen Guld und Gnade wird noch dadurch erhöht, daß die rückkehrenden Räuber, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung in ihrer Heimath bleiben dürfen, daß sich selbe fortwährend gut betragen, einer strengen Aufsicht unterziehen, und falls einer von ihnen nach der Begnadigung meineidig werden, und sich eines neuen Verbrechens schuldig machen sollte, für denselben die Amnestie annullirt, und er für alle übrigen Vergehungen nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft, überdieß aber auch seine ganze Familie ohne alle Nachsicht und Schonung in eine entfernte Gränze übersezt werden solle.

Uner schöplich in der Gnade, welche Seine Majestät auch den Verbrechern angedeihen lassen, wenn sie zur Ordnung zurückkehren wollen, wurde ferner angeordnet, daß zur Beruhigung dieser Reuigen, und um die Bedingungen, unter denen sie Gnade finden, vollkommen evident zu stellen, mit aller Genauigkeit ein Commissions-Protocoll zu verfassen, dieses Protocoll in Gegenwart einiger Geistlichen, welche der Staat wählen wird, zu denen die um Gnade flehenden Missethäter Zutrauen haben, und welche das Protocoll auch als Zeugen fertigen werden, zu schließen, ein Pare hievon aber in die Hände desjenigen zu deponiren sei, welchem die Verirrten, und nun zur Ordnung Zurückkehrenden selbst die Aufbewahrung übertragen wollen.

Das Vaterland öffnet sonach die Arme seinen reuigen Söhnen, um sie wieder bei dem heimischen Heerde wohlwollend aufzunehmen, und die unüberschwengliche Gnade Seiner Majestät sichert denselben die genaue Erfüllung der ihnen zugestandenen Begünstigungen.

Es werden demnach alle Jene, welche in dieser Amnestie begriffen sind, und welche von der huldreichst zugestandenen Begnadigung Gebrauch machen wollen, aufgefordert, sich mit ihren Familien und ihren Habseligkeiten längstens bis zum 8. Mai laufenden Jahres bei dem Gordonsposten innerhalb der Carlstädter- oder Banal-Gränze, welcher ihnen am gelegensten ist, zu stellen, wonach mit ihnen in Gegenwart der dazu gewählten Geistlichen entweder durch das Gordons- oder Regiments-Commando die angeordnete commissionelle Verhandlung gepflogen werden wird.

Sollte es ungeachtet so großer Gnadenbezu-

gungen unter den ausgewanderten Verirrten so verstockte Bösewichter geben, welche den wohlthätigen Arm, so ihnen das Vaterland reichet, zurückstoßen, um auf dem Wege des Lasters zu verharren, und ein unflätes Leben, bei welchem jeder Tag ihren Untergang herbeiführen kann, dem ruhigen Aufenthalt auf der heimischen Erde in dem Schoße ihrer Familie vorziehen, so würden sich solche, die hieraus für sie und ihre Angehörigen entstehenden verderblichen Folgen, nur selbst zuschreiben müssen.

Graf Lilienberg,  
F. M. L.

Gott erhalte Franz den Kaiser,  
Unsern guten Kaiser Franz!

### U n g a r n.

Ofen, 30. März. Der Wasserstand der Donau ist seit dem 24. d. M. wieder sehr im Wachsen, und steht heute an der hiesigen Brunnmaschine 17 Schuh, 6 Linien. Am 20. März, wo die Donau heuer den höchsten Stand hatte, war ihr Maaß 20 Schuh, 11 Zoll. — Heute ereignete sich hier folgender Unfall: Ein großes Getreideschiff wurde mittelst Pferden die Donau aufwärts gezogen, als in der Gegend des Donauschwalles oberhalb des Brückenbades, der Segelbaum brach, wodurch das Schiff mit solcher Gewalt in die Donau getrieben wurde, daß es das ganze Gespann von etwa 40 Pferden mit sich riß, wovon, trotz aller herbeigeeilten Hülfe fünf Pferde in dem reisenden Strome ertranken.

### Königreich beider Sicilien.

Neapel, den 21. März. Am 18. d., hörte man ein heftiges Getöse des Besuvs. In seinem Innern wurden gestern Wirbel von pechartigen Materien bemerkt, und aus dem Schlund stieg viel Rauch empor.  
(B. v. L.)

### Teutschland.

So eben aus Carlruhe einlaufende Berichte bringen die betrübende Nachricht, daß Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, welcher am 26. Morgens von einem Nervenschlage befallen worden war, am 30. zwischen ein und zwei Uhr Morgens mit Tode abgegangen sind. — Am 30. Morgens in aller Frühe wurden die Truppen versammelt, um dem neuen Großherzoge Leopold, den Huldigungs-Eid zu leisten. — Se. königliche Hoheit haben am nämlichen Tage nach-

stehende Proclamation bei Ihrer Regierungs-  
Antritte erlassen: „Wir Leopold von Gottes  
Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen &c. &c. thun anmit öffentlich kund: Dem Allmächtigen hat es gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unseres innigst verehrten Herrn Bruders königliche Hoheit und Gnaden, heute in der Frühe um drei Viertel auf zwei Uhr aus dieser Welt abzurufen, und dadurch Uns, Unser großherzogliches Haus und das gesammte Großherzogthum in die tiefste Trauer zu versetzen. — Durch dieses, so unvermuthet eingetretene Ereigniß ist die Regierung des Großherzogthums kraft der Grundgesetze Unseres Hauses und Landes auf Uns übergegangen, auch haben Wir solche bereits angetreten, und Wir verkünden alles dieses Unsern Unterthanen jeden Standes, indem Wir sie zugleich anweisen, Uns, gemäß ihrer schon früher übernommenen Erbhuldigungs-Pflichten, die auch auf Uns lauten, eben so hold, treu und gewärtig und den bestehenden und künftigen Gesetzen und Verordnungen eben so gehorsam zu seyn, als sie es Unseres Herrn Bruders königl. Hoheit und Gnaden und seinen gesetzlichen Anordnungen gewesen sind. — Wir verbinden damit die Versicherung Unseres festen Willens, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt auf die möglichste Weise zu befördern, alle und jede in ihren Würden und Aemtern, kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiemit ausdrücklich bekräftigen. — Gegeben unter Unserer Unterschrift und unter vorgedruckten Staats-Siegel in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Carlstrube den 30. März 1830.

Leopold.

(L. S.) Auf Sr. königl. Hoheit  
Freiherr von Berstett. Höchsten Befehl  
Gehrodt.

### Frankreich.

Paris, den 24. März. Jedermann im Schlosse sprach gestern von Ernennung des Hrn. Bourmont zum Commando der Expedition nach Algier, und von jener des Hrn. de Champagny als Unterstaatssecretär im Kriegsministerium. — Nach einem Schreiben aus Toulon ist Bericht erteilt worden,

den alten Matrosen, welche die frühere Expedition nach Algier mitgemacht, oder sonst gegen Korsaren mitgefochten haben, Dienste anzubieten. Die auf dortiger Rhede befindlichen Schiffe gehen nach den hierischen Inseln, um sich in Bombardements-, Belagerungs- und Gefechtsversuchen zu üben. 20,000 Mann Infanterie werden nebst Kavallerie zu Marseille eingeschifft, wo alle Transportschiffe sich versammeln müssen. Außer den 170 gemieteten Handelschiffen sind 200 andere aus Italien dort zu gleichem Zweck angekommen. — In die Handelskammer von Marseille wurde folgende Depesche erlassen: „Meine Herren, die Gerüchte, welche sich über den Zustand unserer Verbindungen mit den afrikanischen Küsten verbreitet, und die Unruhe, die sie zu Marseille erregt haben, verpflichten mich, Ihnen in dieser Hinsicht einige Erklärungen zu geben, die ich Sie dem Handelsstande jener Stadt mitzutheilen einlade. Wir sind mit Egypten in vollkommener Eintracht, so wie mit den andern vom Sultan beherrschten Provinzen. Unsere Verbindungen mit Tripoli sind ungewiß und kompromittirt, seitdem der Consul des Königs bei dieser Regentschaft sich genöthiget gesehen hat, sich im August wegen dort empfangener Beschimpfungen, und weil er seine persönliche Sicherheit für bedroht hielt, von dort zu entfernen. Er zog die französische Flagge ein, die seitdem daselbst nicht wieder aufgepflanzt worden ist. Mit Tunis und dem Reiche Marokko sind wir im Frieden. Der König hat sich entschlossen, durch eine Land- und See-Expedition dem Krieg ein Ende zu machen, der seit drei Jahren gegen die Regentschaft von Algier geführt wird. Die militärischen Anstalten, welche dermal in unsern Häfen gemacht werden, sind einzig gegen diese Regentschaft gerichtet. Die Erwartung dieser Expedition, das Gerücht von unsern Rüstungen, und die Ungewißheit unserer Verhältnisse mit Tripoli scheinen in Afrika eine Gährung erregt zu haben, die unsere Handelsleute bewegen soll, in ihren Operationen mit dieser Gegend sehr vorsichtig zu seyn. Dieser nämliche Beweggrund hat den König bewegen, zu befehlen, daß zwei Fregatten auslaufen sollen, welche im verfloßnen Monat abgegangen sind, und gegenwärtig vor Tunis und Tripoli kreuzen, um dort den französischen Handel zu beschützen.“ (B. v. L.)